

Sie betrachten: Nr. 122 "Nördlich der Ferdinand-Krüger-Straße" - vorhabenbezogen -
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB
Zeitraum: 01.12.2014 - 09.01.2015

[1] Stellungnahme wurde abgegeben!

Sachbearbeiter: Erhard Ziller, Administrator

Behörde: Kreis Warendorf, Bauamt

Abgabedatum: 08.01.2015

Aktenzeichen: 2782/2014

Stellungnahme: Sehr geehrte Damen und Herren,
zu dem o.a. Planungsvorhaben habe ich folgende Anregungen und Bedenken:

Untere Landschaftsbehörde:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus landschaftsrechtlicher Sicht keine Bedenken unter Beachtung der folgenden Anregung:
Anregung:
1. Die Artenschutzprüfung des Büros Ökoplanung Münster (Juli 2014) kommt zu dem Ergebnis, dass zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände besondere Maßnahmen (Bauzeitenregelung und risikomindernde Maßnahmen) zu befolgen sind.
Damit diese Maßnahmen Berücksichtigung finden, ist in den Bebauungsplan ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

Gesundheitsamt:

Redaktioneller Hinweis:
Die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung wird nur indirekt unter dem Gliederungspunkt Brandschutz aufgeführt. Es wird angeregt die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung unter dem Gliederungspunkt Ver- und Entsorgung mit aufzunehmen

Anregung Immissionsschutz Verkehrslärm:
Es wird angeregt die in der Begründung festgehaltene Orientierungswert-überschreitung im westlichen Randbereich des Plangebietes um die Aussage der damit verbundenen Abhilfemaßnahmen zu ergänzen und in den Bebauungsplan zu übernehmen (unabhängig davon, dass sich die Abhilfe aus den heutigen Baustandards üblicherweise ergibt: da die konkrete Planung mit der Bebauungsplanung nicht festgelegt wird, können mit der allgemeinen Feststellung und Festsetzung auch unübliche Bauweisen abgedeckt werden;)

Untere Wasserbehörde – Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässerschutz:

Der Planung wird inhaltlich zugestimmt.

Untere Bodenschutzbehörde:

Als Untere Bodenschutzbehörde bin ich für die abschließende Bewertung aller Maßnahmen im Zusammenhang mit schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten im Bereich des Plangebietes zuständig. Diese Bewertung ist derzeit nicht möglich. Das im Begründungsentwurf im Kapitel 3.6 zitierte und den Planunterlagen als Anlage beigefügte Gutachten vom 04.09.2014 wurde mir erst jetzt auf elektronischem Wege vorgelegt. Die Prüfung ergab Defizite in einer Reihe von Punkten. Um diese zu klären bzw. zu beheben habe ich mich mit dem begleitenden Architekturbüro in Verbindung gesetzt.

Meine Stellungnahme werde ich nach Klärung der Angelegenheit nachreichen.

Immissionsschutz:

Aus Sicht des Immissionsschutzes werden zu der o. g. Bauleitplanung keine Bedenken oder Anregungen erhoben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Erhard Ziller
Planungsrecht

Hinweis: Dieses Schreiben wurde automatisiert erstellt und ist daher nicht unterschrieben.

Nachträge:

Keine Nachträge / Ergänzungen vorhanden.